

BMJ-Z6.002/0008-I 1/2015

**Stellungnahme zum Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Anerbengesetz, das Außerstreitgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtskommissärsgesetz, das Gerichtskommissionstarifgesetz, das allgemeine Grundbuchsgesetz 1955, das IPR-Gesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Kärntner Erbhöfegesetz 1990, die Notariatsordnung, das Rechtspflegergesetz, das Tiroler Höfegesetz, das Wohnungseigentumsgesetz 2002 und die Kaiserliche Verordnung über die dritte Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch geändert werden (Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 – ErbRÄG 2015)**

Begrüßt wird, dass veraltete Bestimmungen im ABGB nun neu formuliert werden.

Zu § 541 Z2 ABGB:

Das „Zufügen von schwerem seelischen Leid“ im Hinblick auf die Erbuwürdigkeit ist ein sehr unscharfer Begriff, der zu häufigen Schwierigkeiten in der Auslegung führen wird.

Zu § 730 und § 748 ABGB:

Lebensgefährten wird nur ein außerordentliches Erbrecht eingeräumt, im Hinblick auf zunehmende Lebensgemeinschaften auch im fortgeschrittenen Alter wäre eine Berücksichtigung dieser Lebensform im § 730 auch wünschenswert.

2. Mai 2015

Dr. Eveline Zehetmayer

ELEONORE HAUER-RONA, Vorsitzende  
BUND ÖSTERREICHISCHER FRAUENVEREINE  
NATIONAL COUNCIL OF WOMEN – AUSTRIA  
A-1090 WIEN, WILHELM EXNERGASSE 34  
TELEFON +43-1-319 37 62  
FAX +43-1-319 43 28  
ZVR 316472546